

## **Satzung des Deutschen Pflegerates e.V. - DPR e.V.** Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege- und Hebammenwesen

### **Präambel**

Der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR e.V.) als Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen und des Hebammenwesens ist Partner der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung im Gesundheits- und Sozialwesen und vertritt im Rahmen seiner in § 2 festgelegten gemeinnützigen Ziele und Zwecke die Belange des Pflege- und Hebammenwesens in Deutschland. Der Zusammenschluss koordiniert die Positionen seiner Mitgliedsorganisationen, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert eine berufliche Selbstverwaltung.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung**

1. Der Name des Vereins lautet "Deutscher Pflegerat e.V. (DPR e.V.)".
2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere eine nachhaltige, qualitätsorientierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens

3. Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a. Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird verwirklicht durch:

(1) Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege und des Hebammenwesens für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung und zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften Gremien, Ausschüssen und durch die Bündelung von Kompetenzen im Kontext von Patienten- und Versorgungssicherheit, z.B. mit Patientenvertretern.

(2) Unentgeltliche Beratung der politischen Gremien auf Bundesebene in allen Fragen im Kontext Gesundheit und Pflege sowie für beruflich Pflegende und die Bevölkerung.

(3) Unterstützung der Mitgestaltung bei Strukturveränderungen und Anpassungsprozessen in allen relevanten Bereichen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland, beispielsweise durch Mitarbeit und Vertretung in Gremien und Arbeitsgemeinschaften, Bündnissen, die insbesondere der Patientensicherheit und Versorgungssicherung dienen.

(4) Initiierung und Förderung von Qualitätsentwicklung in allen berufsrelevanten Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, beispielsweise durch Schulungen, unentgeltliche Beratung, Konzepterstellung.

(5) Förderung des Berufsnachwuchses und der Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe, beispielsweise durch Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege und des Hebammenwesens, Mitarbeit in Gremien, die die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe im Sinne einer qualitätsorientierten Versorgung der Bevölkerung befördern und durch Vorstellung des Berufes in der Öffentlichkeitsarbeit.

b. Der Satzungszweck Förderung und Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft zum Nutzen des Gesundheits- und Sozialwesens wird verwirklicht durch Fachtagungen, Umfragen, Analysen, wissenschaftliche Untersuchungen/Gutachten, die zeitnah veröffentlicht werden. Hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen.

c. Der Satzungszweck Förderung der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Pflegewesen wird verwirklicht durch Förderung der Kompetenzen der Berufsangehörigen durch Konzeptionierung und Umsetzung von Bildungsangeboten, insbesondere durch Durchführung von Kursen, Schulungen (hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen) sowie die Herausgabe von Publikationen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können nur juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens.

3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 2 nicht erfüllen und Ziel und Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Öffentlich-rechtliche Körperschaften der beruflichen Pflege auf Ebene der Bundesländer können förderndes Mitglied mit besonderen Rechten werden. Abweichend von § 8 Nr. 3 Satz 2 haben Sie ein Antragsrecht in der Ratsversammlung. Im Übrigen gilt § 3 Nr. 3 entsprechend.

5. Eine Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft unter Anerkennung der gültigen Satzung ist schriftlich an das Präsidium des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Ratsversammlung.

2. Die Aufnahme einer Organisation bedarf der schriftlichen Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Ratsversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres

b) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss der Ratsversammlung mit der Zustimmung aller restlichen ordentlichen Mitglieder

c) durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation.

2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor der Ratsversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Ratsversammlung
2. das Präsidium

## **§ 8 Ratsversammlung**

1. Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus Delegierten der Mitglieder und dem Präsidium gebildet. Jedes ordentliche Mitglied benennt zwei ständige Delegierte sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Für fördernde Mitglieder gilt dies entsprechend.

2. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Ratsversammlungen durch das Präsidium einzuberufen und durchzuführen. Die Ratsversammlungen können mit Präsenz der Rats- und Präsidiumsmitglieder an einem Versammlungsort oder als virtuelle Ratsversammlung ohne Präsenz durchgeführt werden. Über das Format der Veranstaltung entscheidet das Präsidium. Bei einer virtuellen Ratsversammlung ist sicherzustellen, dass die Rats- und Präsidiumsmitglieder ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladung in Textform per E-Mail ist zulässig. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung, unter Beifügung der Tagesordnung.

3. Die Ratsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Anträge zur Ratsversammlung sind nur von ordentlichen Mitgliedern zu stellen.

4. Eine außerordentliche Ratsversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Präsidium schriftlich beantragt. Als Gründe können nur solche anerkannt werden, die keinen Aufschub bis zur ordentlichen Ratsversammlung dulden.

5. Die Leitung der Ratsversammlung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Über die Ratsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Ratsversammlung beschließt mit 80% Mehrheit der Stimmen der anwesenden Organisationen, wobei jedes ordentliche Mitglied mit bis zu 1.000 Mitgliedern eine Stimme, mit 1.001 bis 5.000 Mitgliedern zwei Stimmen und mit mehr als 5.000 Mitgliedern drei Stimmen hat. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 80 % der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.

7. Aufgaben der Ratsversammlung sind u.a.:

- a) Entscheidung über politische Positionen und Strategien des DPR e.V.
- b) Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Arbeit im DPR e.V.
- c) Entscheidung über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- d) Entscheidung über Mandate im Auftrag des DPRs in Gremien auf Vorschlag des Präsidiums
- e) Wahl des Präsidiums.
- f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- i) Jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- j) Entlastung des Präsidiums
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- m) Aufnahme und Ausschluss einer Mitgliedsorganisation.

## **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
- c) vier weiteren Präsidiumsmitgliedern

2. Das Präsidium wird in geheimer Wahl für vier Jahre von der Ratsversammlung aus dem Kreis der Delegierten der Mitgliedsorganisationen und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (i.S. d § 8 Nr. 1 S. 3 der Satzung) und der Mitglieder des Präsidiums gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, im Fall der Präsidentin/des Präsidenten aber nur einmal. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Annahme der Wahl nicht mehr Delegierte ihrer Mitgliedsorganisation i.S.d. § 8 Nr. 1 S. 3 der Satzung und dürfen während ihrer Amtszeit im Präsidium auch nicht als Delegierte benannt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin sowie zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / die Präsidentin vertritt gemeinsam mit einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin im Zusammenwirken.

4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

6. Aufgaben des Präsidiums:

- a) Umsetzung der Beschlüsse aus der Ratsversammlung
- b) Führen der laufenden Geschäfte
- c) Repräsentation des Vereins
- d) Vorlage des Haushaltsberichtes und Haushaltsplans
- e) Berufung von Beiräten

7. An Mitglieder des Präsidiums kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Ratsversammlung.

### **§ 10 Bund-Länder-Konferenz**

Das Präsidium beruft mindestens einmal im Jahr eine Bund-Länder-Konferenz ein und leitet diese. Teilnehmende sollen das Präsidium sowie Vertreter von Körperschaften der beruflichen Pflege sowie Landespflegeräte auf Ebene der Bundesländer sein. Die Bund-Länder-Konferenz dient insbesondere dem gegenseitigen inhaltlichen Austausch. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer nach § 8, Abs. 7, Punkt f, prüfen die Kassen- und Rechnungsführung jährlich. Die Ratsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Sie haben der Ratsversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Das Präsidium oder die Ratsversammlung können die Auflösung des Vereins beantragen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Ratsversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung für die Auflösung, einzuberufen. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Förderung der beruflichen Bildung zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 02.09.2011 in Kraft, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.09.2011 in Berlin.

Eingetragen ins Vereinsregister am 7.12.2011.

Geändert auf der Ratsversammlung vom 28./29.11.2012. Änderungen vom 28./29.11.2012 eingetragen ins Vereinsregister am 23.04.2013.

Geändert auf der Ratsversammlung am 18.02.2022 (§ 8, Abs 1 und 2, Regelung der Möglichkeit die Präsidiumssitzung als Videokonferenz durchzuführen), eingetragen ins Vereinsregister am 26.09.2022.

Geändert auf der außerordentlichen Ratsversammlung am 04.12.2024 (§ 3 Mitgliedschaft und neuer § 10 Bund-Länder-Konferenz), eingetragen ins Vereinsregister am 17.06.2025.